

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die
Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen
Dienstleistungen herangezogen werden,
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 278) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr- Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019, S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543) hat der Gemeinderat der Gemeinde Harztor am 28.08.2024 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 Euro zuzüglich 3,00 Euro pro Wehr.
2. Nimmt der ständige Vertreter des Gemeindebrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro.
3. Die Wehrführer erhalten, abhängig von der Einwohnerzahl, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro (bis 1000 Einwohner), 85,00 Euro (bis 2000 Einwohner) bzw. 95,00 Euro (ab 2001 Einwohner).
4. Nehmen die ständigen Vertreter der Wehrführer einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhalten sie, abhängig von der Einwohnerzahl, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 Euro (bis 1000 Einwohner), 42,50 Euro (bis 2000 Einwohner) bzw. 47,50 Euro (ab 2001 Einwohner).
5. Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 und 4 die Aufgaben des Vertretenden zeitweise vollständig wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 der ThürFwEntschVO.
6. Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
7. Der Gemeindejugendwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 Euro.

8. Der ständige Vertreter des Gemeindejugendwartes erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 Euro.
9. Die Jugendwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.
10. Die ständigen Vertreter der Jugendwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
11. Der Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
12. Der stellvertretende Atemschutzgerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 37,50 Euro.
13. Der Zeugwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
14. Der Schlauchwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 Euro.
15. Der Löschgruppenführer Sophienhof erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 Euro.
16. Die Sicherheitsbeauftragten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 Euro.
17. Bei Anspruch auf mehrere Aufwandsentschädigungen ist entsprechend des § 5 Abs. 4 der ThürFwEntschVO zu verfahren.

§ 3

Förderung des Ehrenamtes

Jeder aktive Feuerwehrangehörige erhält für seine Teilnahme an Einsätzen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Einsatzteilnahme.

Die Namen der am jeweiligen Einsatz beteiligten Feuerwehrangehörigen sind im dazugehörigen Einsatzbericht aufzulisten.

Die Abrechnung erfolgt einmal im Jahr durch den zuständigen Sachbearbeiter der Gemeinde Harztor.

§ 4

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Harztor vom 31.11.2022 außer Kraft.

Harztor, den 25.09.2024

Klante
Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Harztor sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Harztor, den 25.09.2024

Klante
Bürgermeister